

§ 1 Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Abschluss aller Verträge und sonstiger Geschäfte mit dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) Berlin-Buch (Verwender) als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF), soweit in Rahmenvereinbarungen mit der HGF oder dem MDC nicht anderes bestimmt ist.

Ausgenommen hiervon sind Beschaffungen, die direkt von der Bibliothek oder dem Bereich Tierexperimentelle Forschung ausgelöst werden dürfen.

§ 2 Verbindliche Verträge und Aufträge

Verträge, Aufträge oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur der Vorstand des MDC und dessen Abteilung für Einkauf und Zentrale Dienste rechtsverbindlich abschließen, vergeben oder abgeben.

§ 3 Auftragsbestätigungen

(1) Gegenüber gewerblichen Auftragnehmern oder Kunden erteilte Aufträge gelten als bestätigt, wenn der Auftragnehmer seine Nichtannahme nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erteilung des Auftrags schriftlich gegenüber dem Verwender erklärt. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder Bestätigung des Verwenders.

(2) Verträge, Bestellungen, Aufträge oder sonstige Geschäfte des Verwenders bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften.

§ 4 Preise

Vereinbarte Preise für Warenlieferungen oder sonstige Leistungen sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sie enthalten alle Kosten, einschließlich Verpackungen, Be- und Entladen, Beförderung bis zur Anlieferstelle gemäß § 16 Absatz 2 einschließlich der Transportversicherungen sowie sonstige Wegekosten, sofern diese Kosten nicht in Angeboten gesondert schriftlich ausgewiesen worden sind. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verwenders.

§ 5 Rechnungen, Auftragsbestätigungen mit Preis oder Mengenangaben

Rechnungen oder Auftragsbestätigungen mit Preis- oder Mengenangaben bedürfen der Angabe von Auftrags-Nummer und/oder Bestell-Nummer des Verwenders und gelten ohne diese Angaben als nicht gestellt oder zugegangen. In Rechnungen oder Auftragsbestätigungen enthaltene Zahlungsfristen oder Zahlungsbedingungen werden in diesen Fällen erst nach Zugang einer mit den entsprechenden Angaben neu erstellten oder ergänzten Rechnung oder Auftragsbestätigung wirksam.

§ 6 Ausführungs-, Liefer- und Leistungsfristen

(1) Vereinbarte oder in schriftlichen Bestellungen oder Aufträgen des Verwenders angegebene Ausführungs-, Liefer- oder Leistungsfristen sind verbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird oder der Auftragnehmer oder Kunde dem im Falle von Bestellungen oder Aufträgen des Verwenders gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 widerspricht. Ausführungs-, Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind dem Verwender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Gerät der Auftragnehmer oder Kunde in Verzug, setzt der Verwender ihm eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung. Die Fristsetzung ist entbehrlich, sofern unter Angabe von Gründen ein fester Leistungstermin oder eine Leistungsfrist mit festem Endtermin vertraglich schriftlich vereinbart oder seitens des Verwenders in schriftlichen Aufträgen oder Bestellungen angegeben wird. Kommt der Auftragnehmer oder Kunde seinen Leistungspflichten innerhalb der Frist nicht nach oder ist die Fristsetzung nach Satz 2 entbehrlich, kann der Verwender nach seiner Wahl Schadensersatz wegen verspäteter Leistung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

In den Fällen von Satz 2 bleibt der Auftragnehmer oder Kunde zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Verwender ihm ein entsprechendes Leistungsinteresse nach Verstreichen des Leistungstermins oder nach Ablauf der Leistungsfrist unverzüglich schriftlich anzeigt.

(3) Bei der Anlieferung von Waren oder bei sonstigen Leistungen vor fest vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen behält sich der Verwender vor, diese auf Kosten des Auftragnehmers oder Kunden zurückzusenden oder zurückzuweisen. Erfolgt bei vorzeitigen Sachlieferungen keine Rücksendung, lagert der Verwender die Sachen bis zum Liefer- oder Leistungstermin auf Kosten des Auftragnehmers oder Kunden bei sich ein. Die Rücksendung oder Einlagerung von Sachen erfolgt in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf Gefahr des Auftragnehmers oder Kunden; im übrigen ist die Haftung des Verwenders auf grobes Verschulden beschränkt. Zahlungen des Verwenders werden bei vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen erst nach Ablauf des Liefer- oder Leistungstermins fällig.

§ 7 Abnahme von Lieferungen oder Leistungen

(1) Soweit für Werkleistungen gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, erfolgen förmlichen Abnahmen von Lieferungen oder Leistungen durch den Verwender nur, wenn dies besonders vertraglich vereinbart oder dem Auftragnehmer oder Kunden seitens des Verwenders schriftlich in Aufträgen oder Bestellungen angezeigt wird.

(2) Erfolgt eine solche förmliche Abnahme durch den Verwender, können, ungeachtet vorheriger Überprüfung von Waren bei deren Eingang beim Verwender, bei der Abnahme festgestellte Mängel auch noch bei der Abnahme oder unverzüglich nach der Abnahme geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gefahr bereits vor der förmlichen Abnahme auf den Verwender übergegangen ist.

§ 8 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort ist die gemäß § 16 Absatz 2 bezeichnete Anlieferstelle des Verwenders.

(2) Die Gefahr geht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, bei Lieferungen oder Leistungen ohne förmliche Abnahme mit der Übergabe bei der gemäß § 16 Absatz 2 bezeichneten Anlieferstelle des Verwenders und bei Lieferungen oder Leistungen mit förmlicher Abnahme mit deren Abnahme auf den Verwender über.

§ 9 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

(1) Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt bei Lieferungen und Leistungen, die nicht Werkvertragsleistungen sind, zwei Jahre. Bei Werkvertragsleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in fünf Jahren. Ebenfalls fünf Jahre beträgt die Gewährleistungsfrist bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

(2) Soweit in Garantieverprechen oder schriftlichen Erklärungen des Auftragnehmers oder Kunden längere Gewährleistungsfristen als diejenigen gemäß Absatz 1 enthalten sind, bleiben diese durch die Bestimmungen in Absatz 1 unberührt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln gelten für die Gewährleistungsfristen die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferungen oder Leistungen ohne förmliche Abnahme mit der Übergabe bei der Anlieferungsstelle des Verwenders gemäß § 16 Absatz 2, ansonsten mit der förmlichen Abnahme.

(4) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder Bestätigung durch die Abteilung Einkauf und Zentrale Dienste des Verwenders.

§ 10 Eigentumsvorbehalte

(1) Eigentumsvorbehalte von Auftragnehmern oder Kunden hindern den Verwender nicht, gelieferte Sachen bestimmungsgemäß zu verbinden, zu verarbeiten, untrennbar zu vermischen oder zu verbrauchen, soweit der Verwender dem Auftragnehmer oder Kunden diese Verwendungsabsicht bei der Auftragserteilung oder bei Vertragsschluss mitgeteilt hat. In diesen Fällen erstrecken sich Eigentumsvorbehalte nicht auf durch Verarbeitung oder Verbindung hergestellte einheitliche oder neue Sachen oder Produkte einer Vermengung oder Vermischung. Ebenso wenig erstrecken sich in diesen Fällen Eigentumsvorbehalte auf Surrogate, welche der Verwender anstelle hergestellter einheitlicher oder neuer Sachen oder anstelle von Produkten einer Vermengung oder Vermischung erlangt.

§ 11 Zahlungen

Zahlungen durch den Verwender erfolgen bargeldlos nach vollständigem Erhalt der Waren beziehungsweise nach vollständig erbrachten Leistungen einschließlich deren etwa erforderlicher Abnahme durch den Verwender und nach Eingang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tagen netto nach Wahl des Verwenders. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder eines schriftlichen Vermerks des Verwenders auf Aufträgen oder Bestellungen.

§ 12 Abtretung von Forderungen

(1) Auftragnehmer oder Kunden können Forderungen gegen den Verwender nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten. Unterliegen solche Forderungen Vorausabtretungen oder sogenannten Globalzessionen, etwa gegenüber Banken, hat der Auftragnehmer oder Kunde dies dem Verwender bei Vertragsschluss anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer oder Kunde diese Anzeige, ist der Verwender dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Der Verwender wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern; er wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftragnehmer oder Kunde ein berechtigtes Interesse an der Abtretung darlegt und wenn berechtigte Interessen des Verwenders der Abtretung nicht entgegenstehen.

§ 13 Verpackungen

Es gilt die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 einschließlich der dazu erlassenen Änderungsverordnungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung. Der Verwender ist dazu berechtigt, dem Auftragnehmer oder Kunden für die Entsorgung von Verpackungen an den Verwender gerichteter Lieferungen die erforderlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 14 Außerordentliches Recht zum Rücktritt und zur Kündigung von Verträgen

(1) Der Verwender ist dazu berechtigt, von Verträgen zurückzutreten oder Verträge außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn

a) der Auftragnehmer oder Kunde oder dessen Bevollmächtigter oder ansonsten Beauftragte gegenüber Personen, die für den Verwender mit der Vergabe von Aufträgen oder mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften befasst sind, oder diesen Personen nahe stehenden Personen Geschenke oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren oder

b) wenn bei der Erfüllung von Aufträgen oder Verträgen oder bei der Erbringung von Leistungen nachweislich gegen gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel gegen das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung oder gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums beziehungsweise gegen wettbewerbsrechtliche Schutzvorschriften, verstoßen wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 bezieht sich das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auf alle Aufträge, Verträge und Leistungen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer oder Kunden und dem Verwender. Bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren ist der Verwender in den Fällen des Absatzes 1 dazu berechtigt, den Auftragnehmer oder Kunden mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme an der Ausschreibung oder Vergabe auszuschließen.

(3) Das Recht des Verwenders, neben dem Rücktritt oder der Kündigung gemäß Absatz 1 von dem Auftragnehmer oder Kunden Ersatz des Schadens zu verlangen, welcher dem Verwender durch den Rücktritt oder die Kündigung entsteht, bleibt unberührt.

§ 15 Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftragnehmern oder Kunden des Verwenders gelten nur, soweit sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders nicht widersprechen und ansonsten nur, wenn und soweit sie vom Verwender ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungs- oder Lieferbedingungen, die in Angeboten von Auftragnehmern oder Kunden des Verwenders enthalten sind, oder auf die in Angeboten oder Werbematerial, wie z.B. in Katalogen oder auf Internetseiten verwiesen wird.

§ 16 Rechnungsanschrift, Anlieferstelle und Lieferanschrift, Lieferung sowie Warenannahme

(1) Die Rechnungsanschrift lautet Max-Delbrück-Centrum Berlin, Abteilung Finanzen, Robert-Rössle-Str. 10, 13125 Berlin-Buch.

(2) Die Lieferanschrift der allgemeinen Anlieferstelle lautet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Max-Delbrück-Centrum Berlin, Abteilung Einkauf und Zentrale Dienste, Zentrale Warenannahme, Robert-Rössle-Str. 10, 13125 Berlin-Buch. Die Warenannahme findet von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 bis 15.00 Uhr statt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Anlieferung von Tieren hat ausschließlich bei den seitens des Verwenders in dem Auftrag oder der Bestellung schriftlich konkret bezeichneten Tierhäusern zu den ebenfalls dort benannten Annahmezeiten zu erfolgen. Insoweit gelten die konkret bezeichneten Tierhäuser als Anlieferstelle.

(3) Direktlieferungen an Arbeitsgruppen oder andere Abteilungen des Max-Delbrück-Centrums sind, sofern nichts Abweichendes mit der Abteilung Einkauf und Zentrale Dienste schriftlich vereinbart wurde, unstatthaft und gelten nicht als Erfüllung. Arbeitsgruppen und andere Abteilungen sind ohne eine solche schriftliche Vereinbarung nicht dazu befugt, Waren anzunehmen, sonstige Leistungen entgegen- oder abzunehmen und Erklärungen betreffend die Beschaffenheit solcher Waren oder Leistungen mit Wirkung für und gegen den Verwender abzugeben.

§ 17 Datenschutz

Der Auftragnehmer oder Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Verwender Daten aus dem Vertragsverhältnis beziehungsweise aus der Geschäftsbeziehung gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 BDSG verarbeitet und speichert. Der Verwender behält sich das Recht vor, solche Daten auch an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Vertragsabwicklung notwendig ist. Der Auftragnehmer oder Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Verwender aus der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten ausschließlich für seine eigenen geschäftlichen Zwecke verwendet.

§ 18 Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist die Stadt Berlin. Für alle Verträge, Aufträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen, welche der Verwender abschließt, bestellt oder erbringt, gilt das jeweils geltende Deutsche Recht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, wird die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen hierdurch nicht berührt. In diesen Fällen verpflichten sich die Parteien dazu, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen rechtlich wirksame Regelungen zu treffen, welche den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen am nächsten kommen.